

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaubereichen im Jahr
2027

Auf der Grundlage des Antrages 27-07 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim
vom 30.06.2026 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von
Hybridmaissaatgut folgende Gewinne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewinn	LN Fläche ha
Merdingen	Merdingen	Am Breisacher Weg	11,38
Merdingen	Merdingen	Am Ihringer Pfad	9,92
Merdingen	Merdingen	Beim Friedhof	2,15
Merdingen	Merdingen	Böschchen	8,39
Merdingen	Merdingen	Breige	2,26
Merdingen	Merdingen	Egelfingen	2,35
Merdingen	Merdingen	Emletweg links	2,48
Merdingen	Merdingen	Emletweg rechts	11,93
Merdingen	Merdingen	Galgen	2,37
Merdingen	Merdingen	Großsteinen	34,51
Merdingen	Merdingen	Harthausen	3,67
Merdingen	Merdingen	Ihringer Straße	0,06
Merdingen	Merdingen	Kapellenfeld	6,94
Merdingen	Merdingen	Kleinsteinen	4,96
Merdingen	Merdingen	Oberhinterfeld	10,34
Merdingen	Merdingen	Pfählen	2,73
Merdingen	Merdingen	Schloßmatten	1,60
Merdingen	Merdingen	Spirles Hägle	6,03
Merdingen	Merdingen	Unterhinterfeld	22,68
Merdingen	Merdingen	Vormittewald	36,65
Gesamt im Anbaubereich			183,4
Mindestanteil Saatmais 25 %			43,8 %

Verordnung (Entwurf)
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2027

vom XX.XX.2026

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Bremgarten, Eschbach, Hecklingen, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2027 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei jeweils gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 27-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel 3	Antrag Nr. 27-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 27-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg 7	Antrag Nr. 27-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg 8	Antrag Nr. 27-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach 50	Antrag Nr. 27-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 27-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 27-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 27-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 27-10	Karte 10

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der jeweiligen Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den XXXX.2026

.....

Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Flurkarte liegen in der Zeit vom 31.07.2026 bis 13.08.2026 während der üblichen Dienstzeiten in den Diensträumen des Bürgermeisteramts Merdingen, 79291 Merdingen, Rathausgasse 2 und Adolf-Schopp-Platz 1, zur Einsichtnahme aus.

Die Betroffenen können innerhalb dieser zweiwöchigen Auslegungsfrist etwaige Einwendungen und Widersprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2, vorbringen.

Bürgermeisteramt Merdingen, den 30.07.2026